

Schulordnung

1. Aufgabe

Der Musikschulzweckverband Schleiden stellt mit seinen 8 Kommunen eine bedeutende öffentliche Bildungseinrichtung dar, die sich der musikalischen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen widmet. Dabei pflegt sie enge Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, Kindergärten sowie weiteren Institutionen der regionalen Bildungslandschaft.

Die Musikschule versteht sich als ein lebendiger Ort des Musizierens und Musiklernens, an dem individuelle musikalische Interessen gefördert werden. Durch ihre zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen trägt sie maßgeblich zu einem vielfältigen und bereichernden kulturellen Leben bei und vermittelt zudem eine breite Palette an musikalischen Fertigkeiten, die von der elementaren und instrumentalen bis hin zur vokalen und tänzerischen Ausbildung reichen.

Zu den zentralen Zielen und Aufgaben der Musikschule gehören die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Musikstudium.

In dieser Institution finden Menschen aus allen sozialen Schichten, Altersgruppen und Kulturkreisen zusammen, was den interkulturellen Austausch fördert und das gemeinschaftliche Musizieren bereichert.

Mit ihrem vielfältigen und harmonisch aufeinander abgestimmten Angebot garantiert die Musikschule eine fundierte, systematische und qualitativ hochwertige musikalische Ausbildung. Sie weckt bereits im Kleinkindalter das Interesse an Musik, befähigt zu eigenständigem Musizieren und schafft damit wesentliche Grundlagen für eine lebenslange Auseinandersetzung mit der Musik.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Öffentlichkeitsarbeit, die durch Konzerte, Festivals und insbesondere auch durch Wohltätigkeitsveranstaltungen einen bedeutenden Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben leistet.

2. Aufbau und Ausbildung

Aufbau und Ausbildung richten sich nach den Grundsätzen des Erlasses des Kultusministers NW vom 15.04.1966.

a) Die **MUS-EL-KI** (Musikalische-Eltern-Kindgruppe) im Vorfeld der "Musikalischen Früherziehung" steht bereits Kindern ab dem Kleinkindalter offen. Hier können sie jeweils gemeinsam mit einem Elternteil in einer Gruppe erste musikalische Erfahrungen sammeln. Darüber hinaus werden gemeinsam mit den Eltern die Grundlagen für das häusliche Singen und Musizieren gelegt.

b) Die **Musikalische Früherziehung** erfolgt in der Regel in Kleingruppen und erstreckt sich über einen Zeitraum von 2 Jahren.

Aufgenommen werden Vorschulkinder im Alter von 4 – 6 Jahren. Die Kinder werden auf spielerische Art und Weise an die Musik herangeführt und erhalten so die Grundlage für einen eventuell nachfolgenden Instrumentalunterricht.

c) In der **Unter- und Mittelstufe** wird instrumentaler und vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt, der durch Ergänzungsfächer wie Musiklehre/Hörerziehung, Sing- oder Spielkreise und Orchester ergänzt werden kann.

Der Unterricht umfasst derzeit folgende Fächer:

- > **Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon**
- > **Trompete, Tuba, Tenorhorn, Posaune, Waldhorn**
- > **Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass**
- > **Klavier, Keyboard, E-Orgel, Pfeifenorgel, Akkordeon**
- > **Akustikgitarre, Klassische Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Ukulele**
- > **Schlagzeug, Percussion/Cajon**
- > **Gesang/Stimmbildung**

- d) In der **Oberstufe** wird die technische und künstlerische Ausbildung in Form des instrumentalen oder vokalen Einzelunterrichts abgerundet. Sie kann ebenfalls durch Musiklehre/Hörerziehung, Kammermusik, Chor oder Orchester ergänzt werden.
- e) Als Ergänzung zum Instrumentalunterricht bietet die Musikschule Schülerinnen und Schülern aller Altersgruppen innerhalb ihrer Tanzabteilung die Möglichkeit, ihre musischen Interessen durch Bewegung und Tanz zu erweitern.
- f) Innerhalb des Projektbereichs bietet die Musikschule zusätzlich zu den unter 2 a) bis 2 e) aufgeführten Unterrichtsmöglichkeiten zeitlich begrenzte Kurse an.

3. Teilnahme am Unterricht

- a) Die Schülerin/ der Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht zu besuchen.
- b) Die von der Schule angesetzten Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts; dieser erstreckt sich auch auf die erforderlichen Vorbereitungen. Ist die Schülerin/ der Schüler an der Teilnahme des Unterrichts verhindert, so ist das vor Beginn der Unterrichtsstunde der Lehrperson mitzuteilen.
- c) Bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen kann die Schülerin/ der Schüler nach entsprechender vorheriger Abmahnung durch den Schulleiter, bei Minderjährigen durch Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- d) Ein regelmäßiges und engagiertes häusliches Üben stellt eine wesentliche Voraussetzung für die musikalische Entwicklung dar und ist ein integraler Bestandteil des Unterrichts. Sollten im weiteren Verlauf jedoch keine nennenswerten Fortschritte mehr erzielt werden, kann der Leiter der Musikschule - in Absprache mit der Lehrkraft und nach Konsultation der Erziehungsberechtigten - die Schülerin/ den Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule ausschließen.
- e) Im Krankheitsfall der Schülerin/ des Schülers, insbesondere dann, wenn eine Ansteckungsgefahr besteht, hat die Schülerin/der Schüler bis zum Zeitpunkt der Genesung dem Unterricht fernzubleiben. Er hat die Musikschule bzw. die Lehrkraft über den Ausfall in Kenntnis zu setzen. Ein Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr für die Fehltage oder das Nachholen des ausgefallenen Unterrichts besteht grundsätzlich nicht. Im Einzelfall kann die Lehrkraft eine gesonderte Abmachung mit dem Schüler/der Schülerin bzgl. etwaiger Nachholstunden treffen.

- f) Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich ausschließlich auf die Dauer des Unterrichts, beginnend mit dem Betreten und endend mit dem Verlassen des Unterrichtsraumes.
- g) Eine unverbindliche Probestunde (Einzelunterricht, 30 Minuten), die ein erstes Kennenlernen eines Instruments ermöglichen soll, kann einmalig gegen eine Verwaltungsgebühr von 25 € gebucht werden.

4. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr für die Musikalische Früherziehung und für die Kooperationen beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. Für alle anderen Fachbereiche beginnt das Schuljahr am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Für die Musikschule gilt die Regelung der allgemeinbildenden Schulen über Ferien- und Feiertage entsprechend. Die Zeiten für den täglichen Unterricht werden in den Stundenplänen festgesetzt.

5. Unterrichtsstätten

Um weite verkehrsgefährdende Schulwege zu vermeiden, befinden sich die Unterrichtsstätten in verschiedenen Orten unserer 8 Kommunen (Schleiden, Mechernich, Nettersheim, Zülpich, Kall, Hellenthal, Blankenheim und Dahlem). Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Anspruch darauf kann nicht erhoben werden.

Unterricht, der in der Regel als Präsenzunterricht durchgeführt wird, kann auf Wunsch und in Absprache mit der Lehrkraft als **Online-Unterricht** durchgeführt werden. Anspruch darauf kann nicht erhoben werden.

6. Unterrichtsmittel

Bei Beginn des Instrumentalunterrichts soll die Schülerin/ der Schüler ein Instrument besitzen. Grundsätzlich müssen Lehr-/Lernmittel von den Schülerinnen/ Schülern beschafft werden. Schuleigene Instrumente können-soweit vorhanden-gemietet werden. Eine Überlassung kann nicht verlangt werden. Bei Verlust oder Beschädigung überlassener Gegenstände haften die Schüler/-innen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

7. An- und Abmeldung

- a) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sollen in der Regel zu Beginn des Schulhalbjahres über das digitale Anmeldeformular auf der Website der Musikschule (musikschule-schleiden.de) vorgenommen werden. Sollten in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten auftreten, so kontaktieren Sie uns und wir helfen Ihnen gerne weiter.

Soweit es die Unterrichtskapazitäten zulassen, ist überdies auch eine Einschulung während des laufenden Schuljahres möglich. Mit der Anmeldung wird die Schul- und Gebührenordnung anerkannt. Auf die Aufnahme in die Musikschule besteht kein Anspruch.

- b) Der Unterrichtsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Monaten jeweils zum 28.02. (postalischer Zugang/per E-Mail spätestens am 31.12.) oder zum 31.08. (postalischer Zugang spätestens am 30.06.) gekündigt werden. Für die Rechtswirksamkeit ist der Zugang und nicht das Absenden der Kündigung maßgebend. Die Lehrkräfte sind zur Annahme des Kündigungsschreibens nicht berechtigt.
- c) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 6 Monate. Beginnt der Vertrag während des laufenden Schulhalbjahres, endet der Vertrag abweichend von Ziff. 8 b) mit Ablauf des auf das laufende Schulhalbjahr folgenden Schulhalbjahres. Alle Bestimmungen von Ziff. 8 bleiben unberührt. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Halbjahr, sofern nicht zwei Monate vor Beendigung des laufenden Halbjahres eine schriftliche Kündigung zu den in Ziff. 8 b) genannten Kündigungsfristen erfolgt.
- d) Früherziehungsschüler/-innen der Abschlussklassen gelten nach 2 Jahren zum 31.07. des jeweiligen Jahres als abgemeldet, wenn zum Schuljahreswechsel eine Ummeldung zum weiterführenden Instrumentalunterricht nicht erfolgt.
- e) Eine außerordentliche Kündigung ist nur möglich, wenn
 - die Schülerin/ der Schüler aus dem Verbandsgebiet verzieht,
 - eine Teilnahme am Unterricht aus Krankheitsgründen länger als 3 Monate hintereinander nicht möglich ist. Hierzu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
 - eine Weiterführung des Unterrichts im beiderseitigen Einverständnis aus pädagogischen Gründen nicht mehr sinnvoll erscheint,
 - die Schülerin/ der Schüler von Seiten der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen wird.
- f) Im Projektbereich der Musikschule wird die Teilnehmerin/ der Teilnehmer jeweils automatisch zum Kursende durch die Musikschulverwaltung abgemeldet. Als weitere Abmeldemöglichkeiten werden nur die unter Ziff. 8 a), b) und e) aufgeführten Ausnahmeregelungen anerkannt.
- g) Anmeldungen zum JeKits-Unterricht 2, 3 und 4 sind jeweils für das komplette Schuljahr verpflichtend. Als Abmeldemöglichkeiten werden nur die unter Ziff. 8 a) und e) aufgeführten Ausnahmeregelungen anerkannt.
- h) In den Monaten Oktober bis Juni besteht die Möglichkeit eines Flex-Vertragsabschlusses mit einer festen Vertragslaufzeit von 6 Monaten und einem Gebührenaufschlag von 20 % auf die gängige Vertragsgebühr. Die Kündigung ist 2 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einzureichen. Für die Rechtsgültigkeit ist der Zugang und nicht das Absendedatum maßgebend.
- i) Erforderliche Änderungen der Lehrkraft, der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsortes aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen haben keinerlei rechtliche Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag und befähigen auch nicht zu einer außerordentlichen Kündigung.

- j) Die Zuteilung zum Unterricht erfolgt entsprechend der verfügbaren Kapazitäten. Ein Anspruch auf Zuteilung zu einem bestimmten Unterrichtsort, -termin, einer spezifischen Unterrichtsform oder einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht. Die Musikschule ist jedoch immer bemüht, die Wünsche der Teilnehmer/-innen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

8. Verhalten in den Unterrichtsstätten

Die Schüler/-innen haben den Anordnungen der Schulleitung und der sonstigen beauftragten Personen Folge zu leisten. Innerhalb der Schulräume und auf dem Schulhof haben sich die Teilnehmer/-innen so zu verhalten, dass Unfälle und Beschädigungen an schulischen Einrichtungsgegenständen unterbleiben.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Anordnungen der Lehrkraft und bei schuldhaften, schwerwiegenden Störungen des Schulbetriebs können Schüler/-innen nach entsprechender Abmahnung auf Vorschlag des Musikschulleiters durch den Verbandsvorsteher vom Unterricht ausgeschlossen werden.

9. Erwerb von Berechtigungen

Berechtigungen können an der Musikschule nicht erworben werden.

10. Regelung von Härtefällen

Der Verbandsvorsteher kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.

11. Inkrafttreten der Schulordnung

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.